



Statuten des Mountain Bike Club

Inhaltsverzeichnis

1	KONSTITUTIONEN UND SITZ DES MTB-CLUB-ARBON.....	3
2	ZWECK DES MTB-CLUB-ARBON.....	3
3	MITGLIEDSCHAFT.....	3
3.1	Aktivmitglieder.....	3
3.2	Passivmitglieder.....	4
3.3	Gönner.....	4
3.4	Vorstandsmitglieder.....	4
3.5	Bestehende Freimitglieder/Ehrenmitglieder.....	4
3.6	Aktivmitglieder.....	4
4	AUSTRITT, AUSSCHLUSS.....	6
4.1	Austritt.....	6
4.2	Ausschluss.....	6
5	ORGANE DES MTB-CLUB-ARBON.....	6
5.1	Die Organe des MTB-CA sind:.....	6
Generalversammlung.....		7
Außerordentliche GV.....		9
5.2	Der Vorstand umfasst folgende Chargen:.....	9
5.3	Wahl Vorstand.....	9
5.4	Aufgaben des Vorstandes:.....	9
5.5	Aufgaben Vorstand.....	9
Präsident.....		11
5.5.1	Vize-Präsident.....	11
5.5.2	Aktuar.....	11
5.5.3	Kassier.....	11
5.5.4	Revisor.....	11
6	FINANZEN.....	12
7	STATUTEN-AENDERUNGEN.....	12



Statuten des Mountain Bike Club

8	HAFTPFLICHT	12
9	AUFLOESUNG DES MTB-CLUB-ARBON	14



Statuten des Mountain Bike Club

1 KONSTITUTIONEN UND SITZ DES MTB-CLUB-ARBON

Unter dem Namen MTB-CLUB-ARBON, kurz MTB-CA genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der MTB-CA hat seinen Sitz in Arbon und ist politisch und konfessionell neutral.

2 ZWECK DES MTB-CLUB-ARBON

Der Club bezweckt in erster Linie die Pflege der Kameradschaft. Er fördert die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am MTB-Sport und sorgt für entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

3 MITGLIEDSCHAFT

Der MTB-CA besteht aus:

- **Aktivmitgliedern**
- **Passivmitglieder**
- **Gönnern**
- **Vorstandsmitgliedern**

3.1 Aktivmitglieder

**Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.**

**Erwachsene ab dem vollendeten 16. Altersjahr.
Sie haben Stimm- und Wahlrecht.**

Familienmitgliedschaft: Vater, Mutter, Kind(er) bis zum 18. Altersjahr



Statuten des Mountain Bike Club

3.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, welche einen von der GV festgelegten Beitrag bezahlt haben. Sie haben zu allen Veranstaltungen des MTB-CA freien oder ermäßigten Zutritt, jedoch kein Stimmrecht.

3.3 Gönner

Gönner sind Personen oder Firmen, die den MTB-CA in irgendeiner Form unterstützen, ohne irgendwelche Rechte und Verpflichtungen.

3.4 Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder sind Mitglieder welche aktuell im Vorstand ein Amt innehaben. Vorstandsmitglieder zahlen keinen Beitrag, genießen aber dieselben Rechte wie Aktivmitglieder

3.5 Bestehende Freimitglieder/Ehrenmitglieder

Bestehende Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind Personen die sich um den MTB CA in der Vergangenheit besondere Verdienste erworben haben. Dieser Mitgliederstatus ist zu Lebzeiten, respektive bis zu einem Austritt, gültig. Diese sind vom Club-Beitrag befreit, genießen aber dieselben Rechte wie Aktivmitglieder

3.6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden von der Generalversammlung aufgenommen. Das Eintrittsgesuch muss in jedem Fall schriftlich, auf offiziellem Formular, eingereicht werden. Minderjährige müssen die Unterschrift ihres rechtlichen Vertreters beibringen.

Die Aufnahme in den MTB-CA bedingt die Anerkennung der Statuten und der Vorschriften der Federation MTB Suisse.



Statuten des Mountain Bike Club

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten, sowie Adressänderungen dem Vorstand mitzuteilen.



Statuten des Mountain Bike Club

4 AUSTRITT, AUSSCHLUSS

4.1 Austritt

Der Austritt eines Aktivmitgliedes wird an der GV bekannt gegeben.

4.2 Ausschluss

Mitglieder, die das Interesse des MTB-CA schädigen, oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, oder den jährlichen Beitrag nicht entrichten, können vom Vorstand des MTB-CA ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden. Rekurs kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides an den Vorstand z. Hd. der GV erfolgen. Der Entscheid der GV ist endgültig.

Bis zum GV-Entscheid sind Rechte und Pflichten des Mitgliedes nicht eingestellt.

5 ORGANE DES MTB-CLUB-ARBON

5.1 Die Organe des MTB-CA sind:

- **Die Generalversammlung (GV)**
- **Der Vorstand**
- **Die Rechnungsrevisoren**



Statuten des Mountain Bike Club

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des MTB-CA. Sie muss ordentlicher Weise im ersten Quartal stattfinden. Die GV wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Traktanden der Generalversammlung:

- 1. Appell**
- 2. Wahl der Stimmzähler**
- 3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV**
- 4. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten**
- 5. Rechnungsabnahme**
 - a. Verlesen der Jahresrechnung**
 - b. Verlesen des Revisorenberichts**
 - c. Genehmigung der Rechnung**
- 6. Ein- und Austritte von Aktivmitgliedern**
- 7. Festsetzen der Beiträge:**
 - a. Aktivmitglieder**
 - b. Familienmitgliedschaft**
 - c. Passivmitglieder**
- 8. Budgetgenehmigung für das laufende Jahr**
- 9. Wahlen der Vorstandsmitglieder:**
 - a. des Präsidenten**
 - b. des übrigen Vorstandes**
 - c. der beiden Rechnungsrevisoren**
 - d. des Ersatz-Revisors**
- 10. Allfällige Statutenrevisionen**
- 11. Jahresprogramm**
- 12. Ehrungen**
- 13. Verschiedenes und allgemeine Umfrage**

Bei Wahlen oder Beschlüssen wird offen abgestimmt. Auf besonderen Antrag kann geheime Abstimmung verlangt werden.



Statuten des Mountain Bike Club

Die GV ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder, außer bei Auflösung des MTB-CA.

Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.



Statuten des Mountain Bike Club

Außerordentliche GV

Die Hälfte der Aktivmitglieder kann jederzeit eine außerordentliche GV einberufen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Die verlangte GV muss vom Präsidenten innerhalb eines Monats nach Antragsstellung abgehalten werden.

5.2 Der Vorstand umfasst folgende Chargen:

- **Präsident**
- **Vize-Präsident**
- **Kassier**
- **Aktuar**
- **Tourenchef**

5.3 Wahl Vorstand

Der Vorstand wird von der GV gewählt.

In den geraden Jahren werden der Präsident, der Aktuar und der Tourenchef, in den ungeraden Jahren die anderen Mitglieder des Vorstandes gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5.4 Aufgaben des Vorstandes:

- **Die Vertretung des MTB-CA nach Außen**
- **prov. Aufnahme, Antrag auf Suspension oder Ausschluss von Mitgliedern z. Hd. der GV**
- **Vollzug der Beschlüsse, Leitung der Geschäfte und des Rennbetriebes**
- **Kontakte mit seinen Mitgliedern und anderen MTB-CLUBS**

5.5 Aufgaben Vorstand



Statuten des Mountain Bike Club

Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder, welche während des laufenden Geschäftsjahres austreten, bis zur GV provisorisch zu ersetzen.

Weiter ist er befugt, zur Bewältigung außerordentlicher Arbeiten Kommissionen zu bestellen oder einzelne Mitglieder zu beauftragen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.



Statuten des Mountain Bike Club

Präsident

Der Präsident leitet die Vorstandssitzung sowie die Vereinsversammlung. Er vertritt den Verein nach Außen. Er versammelt den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

5.5.1 Vize-Präsident

Der Vize-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.

5.5.2 Aktuar

Der Aktuar führt die Protokolle und die allgemeine Korrespondenz.

5.5.3 Kassier

Der Kassier führt die Buchhaltung und das Rechnungswesen. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder und Wertpapiere persönlich haftbar.

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident und der Aktuar zu zweien.

5.5.4 Revisor

Die GV wählt auf je zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Buchhaltung und die Jahresrechnung zu prüfen, sich den Kassabestand, das Inventar sowie einen Bankauszug über die Werttitel vorlegen zu lassen und jeweils der GV einen schriftlichen Bericht über ihren Befund vorzulegen. Die Revisoren sind wieder wählbar.



Statuten des Mountain Bike Club

6 FINANZEN

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

- **Aktivmitglieder-Beiträge**
- **Passivmitglieder- Beiträge**
- **Gönnerbeiträge**
- **Einnahmen aus Rennveranstaltungen**
- **sonstige Einnahmen**
- **Sponsorenbeiträge**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des MTB-CA haftet nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

7 STATUTEN-ÄNDERUNGEN

Die Abänderung dieser Statuten kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Abänderungs-Anträge, die nicht vom Vorstand selber ausgehen, sind diesem schriftlich 14 Tage vor der GV einzureichen. Der Vorstand hat sie alsdann der GV zu unterbreiten.

8 HAFTPFLICHT

Jedes Mitglied muss selbst gegen Unfälle und deren Folgen, die auf die Ausübung dieses Sports zurückzuführen sind, versichert sein.



Statuten des Mountain Bike Club

Jedes Mitglied ist selber für die Einhaltung von Gesetzen, insbesondere des Straßenverkehrs- und Waldgesetz verantwortlich. Der Verein, inklusive Vorstands-Mitglieder und Tourenleiter, können nicht belangt werden

Das Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter bestätigt auf dem Eintrittsgesuch, dass es entsprechend versichert ist. Der MTB-CA lehnt als Verein jegliche Haftung ab.



Statuten des Mountain Bike Club

9 AUFLOESUNG DES MTB-CLUB-ARBON

Zum Zwecke der Auflösung des MTB-CA bedarf es einer eigens hierzu einberufenen GV. Diese ist nur beschlussfähig, wenn drei Viertel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Die Auflösung muss mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

Bei der Auflösung entscheidet die GV über Liquidation oder Art der Auflösung von Vereinsvermögen und Material.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 2017 genehmigt.

Der Präsident

Der Aktuar